

Offenlegungen gem. Offenlegungsverordnung

der Walter Ludwig GmbH Wertpapierhandelsbank für die Anlageberatung

Stand: 29.12.2022

Die Walter Ludwig GmbH Wertpapierhandelsbank („Anlageberater“) unterliegt als Finanzberater im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) bestimmten nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten nach dieser Verordnung. Die nachfolgenden nachhaltigkeitsbezogenen Angaben gelten für dessen Anlageberatung für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) („Fonds“).

Der Anlageberater strebt **finanziell nachhaltige Investitionen** an. Nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beitragen, werden nicht angestrebt. Der Anlageberater bewirbt mit dem Fonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und auch keine Kombination aus diesen Merkmalen.

1. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Dieses Kapitel dient der Offenlegung von Informationen zu den Strategien des Anlageberaters zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageberatungstätigkeiten (Art. 3 Abs. 2 der Offenlegungsverordnung).

a. Definition Nachhaltigkeitsrisiken

„Nachhaltigkeitsrisiken“ im Sinne der Offenlegungsverordnung bezeichnet Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

Relevante Ereignisse oder Bedingungen im Bereich **Umwelt** umfassen insbesondere:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Reduzierung von Umweltbelastungen
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Relevante Ereignisse oder Bedingungen im Bereich **Soziales** umfassen insbesondere:

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Angemessene Entlohnung, faire Arbeitsbedingungen, Vielfalt sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit

- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich des Gesundheitsschutzes
- Anwendung gleicher Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Relevante Ereignisse oder Bedingungen im Bereich **Unternehmensführung** umfassen insbesondere:

- Steuerehrlichkeit
- Anti-Korruptionsmaßnahmen
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeitskriterien
- Ermöglichung von Whistleblowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken kann tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben. Dies umfasst eine erhebliche Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation von Vermögenswerten des Fonds. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Vermögenswerte berücksichtigt wurden, können sie einen erheblichen negativen Einfluss auf den erwarteten Marktpreis und die Liquidität der Investition und damit auf die Rendite des Fonds haben. Mögliche Auswirkungen auf die Rendite des Fonds können von verschiedenen Aspekten abhängen, insbesondere davon, wie die Anlagepolitik und das Anlageuniversum des Fonds mit Nachhaltigkeitsergebnissen oder -bedingungen zusammenhängen oder von ihnen beeinflusst werden.

b. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageberater bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageempfehlungen mit ein. Das Ziel sind gut informierte Anlageempfehlungen unter ausgewogener Berücksichtigung sämtlicher wesentlicher Risikokategorien, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, ohne dabei feste Ausschlusskriterien anzuwenden. Dies gilt für den gesamten Anlageberatungsprozess, sowohl bei der Fundamentalanalyse von Vermögenswerten als auch beim Empfehlungsprozess.

Wesentliche Risiken werden im Rahmen der Investitionsanalyse unter Rückgriff auf diverse Quellen ermittelt und laufend überwacht. Bei der Fundamentalanalyse werden Nachhaltigkeitsrisiken insbesondere bei der internen Marktanalyse bewertet. Darüber hinaus sind Nachhaltigkeitsrisiken im gesamten weiteren Investment-Research integriert. Dazu gehört die Identifizierung von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten Nachhaltigkeitsrisiken und -herausforderungen.

Darüber hinaus unterliegen Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können, oder Risiken, die sich aus der Verletzung international anerkannter Richtlinien ergeben, einer besonderen Prüfung. Zu den international anerkannten Richtlinien gehören vor allem die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die ILO-Kernar-

beitsnormen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

2. Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Dieses Kapitel dient der Offenlegung von Informationen des Anlageberaters über die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 der Offenlegungsverordnung).

a. Definition Nachhaltigkeitsfaktoren

„Nachhaltigkeitsfaktoren“ im Sinne der Offenlegungsverordnung bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

b. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Anlageberater berücksichtigt bei seiner Anlageberatung nicht nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Derzeit sind auf dem Markt keine ausreichenden Daten verfügbar, die zur Ermittlung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet werden können. Der Anlageberater wird die Marktentwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die entsprechende Datenentwicklung regelmäßig beobachten, um zu beurteilen, ob Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden können.

Ende der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben

Dieses Kapitel dient der Offenlegung der Vergütungspolitik des Anlageberaters, einschließlich von Informationen, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht (Art. 5 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung).

Die Walter Ludwig GmbH Wertpapierhandelsbank („**Anlageberater**“) ist hinsichtlich der Anlageberatung in eine gruppenweite Vergütungspolitik einbezogen. Diese Vergütungspolitik gilt für in der Anlageberatung tätige Geschäftsleiter und Mitarbeiter.

Ziel der Vergütungspolitik ist, bevorzugter Arbeitgeber zu sein. Hierfür spielt eine angemessene Vergütung eine wesentliche Rolle. Die fähigsten Geschäftsleiter und Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, ist ein zentraler Bestandteil der Vergütungspolitik. Eckpfeiler hierfür ist das Konzept der leistungsgerechten Vergütung unter Berücksichtigung von Marktfaktoren und gesellschaftlichen Werten.

Die Vergütungspolitik ist auch wichtiger Bestandteil des Risikomanagements. Zu einem angemessenen Risikomanagement gehört auch ein angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Geschäftsentwicklung ausgerichtete Vergütungssystem. Insbesondere darf das Vergütungssystem keine Anreize zum Eingehen übermäßiger Risiken geben. Das gilt insbesondere für Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf unser Risikoprofil haben (Risikoträger).

Verantwortlich für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems für Mitarbeiter ist die Geschäftsleitung. Das Vergütungssystem ist ein Instrument der Unternehmenssteuerung. Es ist daher auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt sind. Dazu gehört auch die produktbezogene Strategie für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Vergütungssystem für die Anlageberatung besteht aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil. Geschäftsleiter und Mitarbeiter erhalten eine monatliche feste Vergütung, deren Höhe individuell arbeitsvertraglich festgelegt ist. Die Höhe des variablen Vergütungsbestandteils wird für jedes Geschäftsjahr individuell festgelegt. Sie bestimmt sich nach der Leistung und wird auf der Grundlage einer Bewertung der individuellen Erfolgsbeiträge und der Erfolgsbeiträge des Geschäftsbereichs Anlageberatung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Vergütungsparameter berücksichtigt. Beispielsweise ist der individuelle Erfolg der Anlageberatung finanzieller Vergütungsparameter. Nicht-finanzielle Vergütungsparameter umfassen etwa das Verhalten in Übereinstimmung mit internen Richtlinien und Verfahren wie der Strategie für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Variable Vergütungen werden einmal jährlich ausgezahlt. Es besteht keine garantierte variable Vergütung.

Diese Vergütungspolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung (mindestens einmal jährlich). Sie wird auf www.van-grunsteyn.com/dokumente veröffentlicht.

Ende der Vergütungspolitik